

Zurückhaltung bei Selbsttötungen

Zeitung: Bericht einfühlsam und mit Fingerspitzengefühl geschrieben

„Todes-Drama um die schöne Anika (16)“ titelt eine Boulevardzeitung. Es geht um den Suizid eines Mädchens, das mit seinem Vornamen genannt und von dem ein Bild abgedruckt wird. Das Blatt schildert, wie die Schwester des Mädchens vergebens auf die S-Bahn wartet, vor die sich die 16-Jährige geworfen hat. Auch die Nachricht, dass sich das Mädchen das Leben nehmen wolle, wird wörtlich zitiert. Das Mädchen – so die Zeitung weiter – habe sich in psychiatrischer Behandlung befunden und sei auf eigenen Wunsch entlassen worden. Nach der Entlassung habe es sich das Leben genommen. Der Chef des Krankenhauses wird wie folgt zitiert: „Anika wollte partout nach Hause. Wir konnten sie nicht einsperren. Es lag kein gerichtlicher Beschluss vor.“ Er wendet sich als Beschwerdeführer an den Deutschen Presserat und beschuldigt die Zeitung, ihre Berichterstattung sei unzutreffend, sensationell aufgemacht und verletze unter Missachtung der Regeln für einen fairen Journalismus den Pressekodex. Er wendet sich außerdem gegen die ihm zugeschriebenen Zitate. Der Redakteur habe die dem Artikel zugrunde liegenden Tatsachen trotz eindringlicher Hinweise falsch und unsachlich dargestellt. Der Krankenhauschef hat den Redakteur nach eigenem Bekunden mehrfach auf die ärztliche Schweigepflicht hingewiesen, die er Anika und ihren Eltern gegenüber gehabt habe. Später habe er sich per Fax geäußert, um den Vorwürfen der Eltern von Anika zu begegnen. Die Rechtsabteilung der Zeitung wendet sich gegen die Beschwerde. Sie hält die Berichterstattung vielmehr für einfühlsam und mit viel Fingerspitzengefühl geschrieben. Die Geschichte gehe auf Berichte der Eltern des Mädchens zurück. Die Eltern hatten der Zeitung auch das dann veröffentlichte Foto zur Verfügung gestellt. Der Redakteur habe den Beschwerdeführer wörtlich zitiert. Das Zitat habe dieser autorisiert. Der Chef des Krankenhauses habe sich nach anfänglichem Zögern mit dem Redakteur in Verbindung gesetzt, um sich zu dem Fall zu äußern. Während des gesamten Gesprächs sei dem Beschwerdeführer bewusst gewesen, dass sich die Zeitung mit dem „Fall Anika“ beschäftigen werde. (2007)

Der Presserat stützt seine Erwägungen auf die Einschätzung des Beschwerdeführers, die Berichterstattung verletze unter Missachtung der Regeln für einen fairen Journalismus den Pressekodex. Die Berichterstattung verstößt gegen Ziffer 8 in Verbindung mit Richtlinie 8.5. Danach gebietet die Berichterstattung über Selbsttötungen Zurückhaltung vor allem im Hinblick auf die Schilderung näherer Begleitumstände des Suizids. Der Auffassung der Zeitung, der Bericht sei einfühlsam und mit Fingerspitzengefühl geschrieben, kann sich der Beschwerdeausschuss nicht anschließen. Zu beschreiben, die Schwester des betroffenen Mädchens habe

ausgerechnet auf die S-Bahn gewartet, von der die 16-Jährige überrollt worden sei, ist als Begleitumstand eines Suizids zu werten. Außerdem ist es nicht zurückhaltend, wenn der Öffentlichkeit die Krankheitsgeschichte des Mädchens mitgeteilt wird. Der Presserat spricht eine nicht-öffentliche Rüge aus. (BK2-57/07)

Aktenzeichen:BK2-57/07

Veröffentlicht am: 01.01.2007

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: nicht-öffentliche Rüge